



CH-3003 Bern

BAG

An die Kantonsregierungen und die für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständigen kantonalen Stellen

Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2/6
Unser Zeichen: chr, MOC
Bern, den 17. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie üblich am Jahresende möchten wir Sie gerne über folgende Themen orientieren: :

1 Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen

Die Revision der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Prämienregionen vom 25. November 2015 (SR 832.106) wurde am 25. September 2020 verabschiedet und wird per 1. Januar 2021 in Kraft treten (AS 2020 4365, <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/4365.pdf>).

Sie erfasst die Aktualisierung der Gemeinden im Anhang gemäss dem amtlichen Gemeindeverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Es wurden sämtliche Gemeindefusionen berücksichtigt, welche bis Juli 2020 genehmigt wurden und im Verlauf des Jahres 2020 in Kraft getreten sind oder per 1. Januar 2021 in Kraft treten werden.

2 Änderung der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämien 2021 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen

Wie in den Vorjahren hat das EDI diese Verordnung (SR 832.112.51) für das Jahr 2021 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 erlassen (AS 2020 5439, <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/5439.pdf>). Der Verordnungstext wurde den Kantonsregierungen per Mail zugeschickt.

3 Änderung des Sitzabkommens mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

Das Sitzabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem IKRK (Abkommen zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz; SR 0.192.122.50) wurde geändert. Das IKRK verlangte Anpassungen, damit die bedeutenden Entwicklungen seit der Unterzeichnung im Jahr 1993 berücksichtigt werden können. Die Anpassungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gegenwärtig müssen ins Ausland versetzte IKRK-Mitarbeitende während zwei Jahren in der obligatorischen schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung versichert bleiben, da sie als entsandtes Personal gelten. Das IKRK muss jedoch eine Versicherung für die besonderen Risiken abschliessen, die mit Einsätzen in Risikogebieten verbunden sind, damit seine Mitarbeitenden eine vollständige Versicherungsdeckung geniessen. Dies stellt eine doppelte Belastung dar.

In Absprache mit dem BAG wurde das Sitzabkommen geändert, um dieser Problematik abzuhelpfen. Wenn IKRK-Mitarbeitende ins Ausland versetzt werden, unterliegen sie nun nicht mehr der Kranken- und Unfallversicherungspflicht in der Schweiz, sofern sie gegen Krankheits- und Unfallrisiken durch das IKRK versichert sind. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sie in der Schweiz wohnhaft bleiben. Dasselbe gilt für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die IKRK-Mitarbeitende begleiten. Folglich ist keine Verfügung zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz erforderlich.

4 Informationspflichten bei einem Umzug in ein EU-/EFTA-Land

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, sowohl die Krankenversicherer als auch die Kantone auf ihre Informationspflichten beim Umzug eines Versicherten in ein EU-/EFTA-Land zu informieren.

Gestützt auf Artikel 7b KVV informieren die Krankenversicherer die Versicherten nach Artikel 6a Absatz 1 KVG schriftlich über eine Fortdauer der Versicherungspflicht. Dabei handelt es sich um Versicherte, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in ein EU-/EFTA-Land verlegen. Sie bleiben weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie in der Schweiz erwerbstätig sind (Art. 6a Abs. 1 Bst. a KVG), eine Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung beziehen (Art. 6a Abs. 1 Bst. b KVG) oder eine schweizerische Rente beziehen (Art. 6a Abs. 1 Bst. c KVG). Wenn eine versicherte Person ihren Krankenversicherer darüber informiert, dass sie ihren Wohnsitz in die EU/EFTA verlegt, dann ist der Versicherer verpflichtet, sie schriftlich darüber zu informieren, in welchen Fällen sie weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig bleibt. Solche Informationsschreiben der Versicherer haben auch Ausführungen zum Optionsrecht zu enthalten.

Die Krankenversicherer sind zudem verpflichtet bei einem Umzug in die EU/EFTA abzuklären, ob die versicherte Person weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig ist. Ist das der Fall, dann ist sie weiter zu versichern, ausser ihr steht ein Optionsrecht zu, von dem sie Gebrauch macht.

Diese Pflichten gelten für alle Krankenversicherer, auch für diejenigen, die ein eingeschränktes Tätigkeitsgebiet haben und die Versicherung nicht oder nicht in der ganzen EU/EFTA durchführen. Führt ein Versicherer die Versicherung, in dem Land, in das die versicherte Person umzieht, nicht durch, dann

hat er dafür besorgt zu sein, dass sich die versicherte Person bei einem in diesem Land tätigen Versicherer lückenlos versichert. Nötigenfalls hat der Versicherer den zuständigen Kanton (Art. 6 Abs. 2 KVG) oder bei Rentnerinnen und Rentnern die gemeinsame Einrichtung KVG (Art. 18 Abs. 2^{ter} KVG) zu informieren, damit die zuständige Stelle eine Person, die sich nicht versichern will, einem Versicherer zuweisen kann.

Auch die Kantone sind gestützt auf Artikel 6a KVG verpflichtet, Versicherte, die ihren Wohnsitz in die EU/EFTA verlegen, über die Fortdauer der Versicherungspflicht zu informieren.

5 Neues internationales Sozialversicherungsabkommen

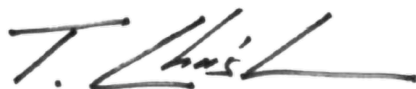
Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über soziale Sicherheit ist am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten (SR 0.831.109.198.1). Es gilt für die Bereiche AHV und IV. Die Entsendedauer beträgt fünf Jahre. Auf die Krankenversicherung hat es nur eine indirekte Wirkung. Bei entsandten Arbeitnehmenden und ihren nichterwerbstätigen begleitenden Familienangehörigen aus der Schweiz nach Brasilien beträgt die Weiterdauer der Krankenversicherung in der Schweiz fünf Jahre (Art. 4 Abs. 4 KVV). Sind diese Personen in Brasilien obligatorisch krankenversichert, können sie auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden (Art. 2 Abs. 2 KVV). Aus Brasilien in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende und ihre nichterwerbstätigen begleitenden Familienangehörigen sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Sie können sich gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 KVV von dieser Pflicht befreien lassen.

Die Internetseite (www.bag.admin.ch) > Gesetze & Bewilligungen > Gesetzgebung > Versicherungen > Gesetzgebung Krankenversicherung > Internationale Sozialversicherungsabkommen > Weitere Abkommen) sowie die Tabelle „Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz“ wurden bereits auf den 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im 2020 und senden Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr!

Freundliche Grüsse

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Der Leiter



Thomas Christen
Vizedirektor
Mitglied der Geschäftsleitung

Abteilung Versicherungsaufsicht
Der Leiter a. i.



Cristoforo Motta